

Lars Schulte-Bräucker
Rechtsanwalt

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn
Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
[E-Mail:schultebraeucker@aol.com](mailto:schultebraeucker@aol.com)
Telefon: 0 23 71 - 46 26 97
Telefax: 0 23 71 - 79 75 15

Bitte stets angeben:
Az. XXX XXX ./ . Jobcenter Märkischer
Kreis

Iserlohn, 16.06.2014 RA SB/cs -

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der XXX XXX, XXX XXX, XXX XXX

Antragsstellerin,

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Rechtsbehelfsstelle, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn
Geschäftszeichen 35502BG0XXXXXX

Antragsgegner,

wegen: Höhe der Leistungen

beantrage ich,

im Wege der einstweiligen Anordnung anzuordnen, dass der Beklagte verpflichtet wird, der Antragsstellerin Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II zu bewilligen.

Weiterhin wird beantragt,

der Antragsstellerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Die Antragsstellerin beantragte aufgrund eines Weiterbewilligungsantrags Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab dem 01. Juni 2014 .

Über den Antrag ist bis zum heutigen Tage nicht entschieden worden.

Die Antragsstellerin ist auf eine sofortige Entscheidung des Gerichts angewiesen.

Ein weitergehendes Abwarten ist der Antragsstellern nicht zuzumuten.

Die Antragsstellerin hat mitgeteilt, dass keine Bedarfsgemeinschaft mit Herrn XXX XXX vorliegt.

Insofern wird auch auf die Kommentierung von Münder, SGB II, 5. Auflage 2013, § 7, Rn. 79 verwiesen.

Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz aus § 20 SGB X hat der Leistungsträger auch angesichts einer Vermutung des Bestehens einer BG die Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären, was im vorliegenden Fall offensichtlich unzureichend geschehen ist.

Die Antragsstellerin hat darauf hingewiesen, dass keine BG vorliegt.

Im Rahmen eines ER-Verfahrens muss sich das Gericht eine volle richterliche Überzeugung dazu bilden, dass eine Partnerschaft im Sinne von § 7 III Nr. 3c SGB II vorliegt, vgl. Münder, 5. Auflage 2013, § 7, Rn. 79.

Die Antragsstellerin war lediglich zwei-drei Monate zusammen, eine Bedarfs- oder Einstandsgemeinschaft besteht nicht.

Insofern wird auf die ausführliche eidesstattliche Versicherung Bezug genommen.

Weiterhin ist die Antragsstellerin auch völlig mittellos und bedürftig, ein Abwarten im regulären Klageverfahren ist ihr nicht zuzumuten.

Die Antragsstellerin ist auf eine sofortige Entscheidung des Gerichts angewiesen.

Eine eidesstattliche Versicherung wird ebenfalls eingereicht.

Eine Vollmacht des Unterzeichners wird ebenfalls zu den Akten eingereicht.

Die Erklärung über die persönlichen and wirtschaftlichen Verhältnisse wird anliegend überreicht.

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)